

Praktikantenvertrag für Fachoberschülerinnen und Fachoberschüler

Zwischen dem

Praktikumsbetrieb

und

der Praktikantin/dem Praktikanten

Name
Straße
PLZ, Ort
Telefon/Fax
E-Mail

Name
Vorname
Straße
PLZ, Ort
Geburtsdatum
Gesetzl. Vertreter
Telefon

wird nachstehender Vertrag über die fachpraktische Ausbildung mit dem Schwerpunkt:

geschlossen.

§ 1

Dauer der Ausbildung/Ausbildungszeit/Urlaub

Die Fachoberschülerin/der Fachoberschüler absolviert das in der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule (Form A) vorgesehene gelenkte Betriebspraktikum im Schuljahr 2018/2019 im o. g. Praktikumsbetrieb. Die Ausbildung erstreckt sich über die Dauer von 12 Monaten. Sie beginnt am 01. August 2018 und endet am Ende der vorletzten Woche vor den Sommerferien (22. Juni 2019).

Die fachpraktische Ausbildung findet an 3 Tagen in der Woche statt. Die Ausbildungszeit richtet sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Sie beträgt in der Regel 8 Stunden pro Tag und findet auch an jeweils drei Tagen in den Schulferien statt. Der Jahresurlaub ist im Rahmen des gesetzlich und tarifvertraglich festgelegten Umfangs in den Schulferien zu nehmen. Für die Berechnung der Dauer des Jahresurlaubs ist eine 5-Tage-Woche zu Grunde zu legen. Der Urlaubsanspruch gegenüber dem Praktikumsbetrieb ergibt sich aus folgender Formel:

Urlaubstage im Betrieb:

$$\frac{\text{Gesetzlicher Urlaubsanspruch in Arbeitstagen}}{5} \times \text{Zahl der wöchentlichen. Praktikumstage}$$

§ 2

Probezeit, Auflösung des Vertrages

Die ersten 4 Wochen der Ausbildungszeit gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann der Praktikantenvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen aufgelöst werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Nach der Probezeit kann der Praktikantenvertrag nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
2. von der Fachoberschülerin/dem Fachoberschüler mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Ausbildung aufgeben will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 3 Pflichten des Praktikumsbetriebes

Der Praktikumsbetrieb führt die Ausbildung der Praktikantin/des Praktikanten nach einem Praktikumsplan durch, der Bestandteil dieser Praktikumsvereinbarung ist. Er erklärt sich bereit, der Fachoberschülerin/dem Fachoberschüler nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungsziel dienen.

Der Betrieb benennt eine geeignete Praktikumsanleiterin bzw. einen geeigneten Praktikumsanleiter, die/der die Ausbildung überwacht und der/dem die Ausbildungsnachweise der Praktikantin/des Praktikanten vorzulegen sind.

Der Betrieb teilt (die) Fehltag(e) zum Ende des Schulhalbjahres der Schule mit.

Schule und Praktikumsbetrieb arbeiten in der Ausbildung der Praktikantin/des Praktikanten zusammen. Bei Erfordernis können Informationstreffen in der Schule oder Besuche durch die Schule im Betrieb vereinbart werden.

Gegen Ende des Praktikums beurteilt der Betrieb Verlauf und Erfolg des Praktikums schriftlich. Hierzu erhält er von der Schule einen Beurteilungsbogen. Er erstellt eine Bescheinigung und ein Zeugnis, das nicht nur über die fachliche Qualifikation sondern auch über die Leistungsbereitschaft und das Arbeitsverhalten der Praktikantin/des Praktikanten Auskunft gibt.

§ 4 Pflichten der Fachoberschülerin/des Fachoberschülers

Vor Aufnahme der fachpraktischen Ausbildung müssen Praktikantinnen und Praktikanten der Fachrichtungen Gesundheit und Sozialwesen gemäß Verordnung über die Ausbildung und Abschlussprüfung an Fachoberschulen in der jeweils gültigen Fassung eine gesundheitliche Bescheinigung vorlegen, die nicht älter als sechs Monate sein darf.

Die Praktikantin/der Praktikant unterliegt der betrieblichen Ordnung, den Unfallverhütungsvorschriften, dem Datenschutz und der Schweigepflicht. Sie/er ist verpflichtet, die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

Versäumnisse hat sie/er entsprechend den betrieblichen Regeln unverzüglich anzuzeigen.

Die Praktikantin/der Praktikant muss zwei Tätigkeitsberichte anfertigen, welche als Ausbildungsnachweis über den zeitlichen und sachlichen Ablauf der fachpraktischen Ausbildung Auskunft geben.

§ 5 Versicherungsschutz

Die Praktikantin/der Praktikant ist durch die Unfallkasse Hessen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 b SGB VII unfallversichert. Die Haftpflichtversicherung erfolgt durch die Sparkassenversicherung. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor (Richtlinien über Betriebspraktika für Schülerinnen und Schüler an beruflichen Vollzeitschulen in der jeweils gültigen Fassung).

Die Praktikantin/der Praktikant unterliegt **nicht** der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie dem Mindestlohngesetz.

Ort, Datum

Praktikumsbetrieb

Erziehungsberechtigte/r

Praktikant/in

Dieser Praktikumsvertrag wurde dem Leiter/der Leiterin der Fachoberschule vorgelegt und von ihm/ihr genehmigt.

Ort, Datum

Abteilungsleiter/in